

## **Studienstiftung des deutschen Volkes: Vorschlagsrecht der Hochschullehrer\*innen**

Hochschullehrer\*innen haben das Recht, der Studienstiftung des deutschen Volkes begabte Studierende für ein Stipendium vorzuschlagen. Wir möchten Sie ermutigen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Wenn Sie eine\*n Studierende\*n im Blick haben, führen Sie bitte ein Vorgespräch und klären Sie ab, ob die betroffene Person mit dem Vorschlag sowie der Abfrage persönlicher Daten im Akademischen Prüfungsamt und der damit zusammenhängenden Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die Studienstiftung einverstanden ist (eine Einverständniserklärung der\*des Studierenden ist im Prüfungsamt und bei der Stiftung vorzulegen).

Die vorgeschlagene Person muss aus der eigenen Lehre bekannt sein und sollte zu den besten 10 Prozent der Gesamtkohorte gehören. Die bisherigen erbrachten Leistungen sollen möglichst 30 ECTS-Punkte pro Semester, mindestens jedoch 20 ECTS-Punkte pro abgeschlossenem Fachsemester umfassen (die Noten aus den mindestens in den ersten beiden Fachsemestern besuchten Veranstaltungen müssen zum Zeitpunkt des Vorschlags vollständig vorliegen).

Weitere Voraussetzungen sind: die Person muss mindestens im 3. Fachsemester eingeschrieben sein (Bachelorstudiengänge) und darf die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben. Bei einem viersemestrigen Masterstudiengang muss der Vorschlag spätestens im ersten Mastersemester erfolgen.

Die vorschlagenden Hochschullehrer\*innen müssen sich frühzeitig zur Klärung an das Akademische Prüfungsamt wenden, weil mit dem Campusmanagement die Voraussetzungen geprüft und bescheinigt werden müssen (die Daten liegen derzeit nicht personenbezogen vor, sondern müssen für den Einzelfall ermittelt werden).

Das Gutachten muss nach den Vorgaben der Studienstiftung erstellt werden. Nach der Prüfung des Gutachtens und der sonstigen Bedingungen kontaktiert die Studienstiftung die vorgeschlagene Person und lädt zu einer Bewerbung und anschließend zu einem Auswahlgespräch ein. Die Bewerbung der\*des vorgeschlagenen Studierenden muss innerhalb eines Jahres nach Nominierung bei der Studienstiftung eingehen.

Nähere Informationen zum Verfahren und eine Ansprechpartnerin finden Sie auf den Seiten der Studienstiftung des deutschen Volkes unter <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende-und-vorschlagende/hochschullehrende/>.

Zusätzlicher Hinweis: einen Überblick über weitere Stipendienggeber gibt die Seite <https://www.uni-vechta.de/stipendien>, weitere Begabtenförderungswerke finden Sie auf der dort verlinkten Seite <https://www.uni-vechta.de/marketing-und-kommunikation/stipendien/begabtenfoerderungswerke>